

► OWi-Verfahren

Bemessung der anwaltlichen Gebühren bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit

| Bei der Bemessung der Anwaltsgebühren in (straßenverkehrsrechtlichen) Bußgeldverfahren geht es immer wieder insbesondere um die Wahl des richtigen Ausgangspunkts, also um die Frage: Mittelgebühr ja oder nein? Diese Gebühr hat das LG Hanau in einem Verfahren mit einer Geldbuße von 160 EUR und einem Fahrverbot von einem Monat mittels einer selbst geschaffenen „Gebührenbremse“ verneint (18.5.20, 7 Qs 38/20, Abruf-Nr. 220886). |

Nach dem LG sei zwischen Verkehrsordnungswidrigkeiten und anderen Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden. Die Mittelgebühr sei auf letztere zugeschnitten. Dagegen würde die überwiegende Anzahl der Verkehrsordnungswidrigkeiten alltägliche Verkehrsübertretungen beinhalten, zu deren Verfolgung und Ahndung in allen Verfahrensabschnitten überwiegend automatisiert bzw. standardisiert gearbeitet würde. Diese Massenverfahren seien weder kompliziert noch zeit- oder begründungsintensiv. Deshalb sei die Anwaltsvergütung hier unterhalb der Mittelgebühr anzusetzen.

Diese Entscheidung ist schlicht falsch. Denn für die Zerteilung der Gebührenbemessung in Bußgeldverfahren gibt es im RVG keine Stütze. Ausgangspunkt für die anwaltlichen Gebühren ist auch in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren die Mittelgebühr. Die konkrete Gebühr bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 5 VV Rn. 54 ff. m. w. N.). Dazu muss der Verteidiger bei der Kostenfestsetzung vortragen und darlegen, warum „sein“ Fall nicht von einem durchschnittlichen Fall abweicht oder warum er sich aus der Masse der Fälle hervorhebt.

► Leserforum

Gebühren bei der Abstandnahme vom Urkundenprozess im Berufungsverfahren?

| **FRAGE:** Ein Fall noch aus dem ersten Halbjahr 2020: Der Mieter unseres Mandanten hat nach ergebnisloser, fristgerechter Mängelanzeige die monatliche Mietzahlung gemindert. Wir haben für unseren Mandanten auftragsgemäß das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzug fristlos gekündigt und im Urkundenprozess die Zahlung rückständiger Miete von 6.000 EUR verlangt. Das Gericht hat die Klage als unstatthaft abgewiesen. Daraufhin haben wir Berufung eingelegt und vom Urkundenprozess Abstand genommen. Letztlich war die Berufung erfolglos. Welche Gebühren können wir abrechnen? |

ANTWORT: Nimmt die klagende Partei vom Urkundenprozess Abstand, geht der Rechtsstreit in ein ordentliches Verfahren über (§ 596 ZPO). Gebührenrechtlich ist das nachfolgende ordentliche Verfahren gemäß § 17 Nr. 5 RVG eine neue Angelegenheit.

Nach dem BGH ist das Abstandnehmen vom Urkundenprozess nach § 596 ZPO auch in der Berufungsinstanz möglich (BGH NJW 11, 2796; NJW 12, 2662).



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de

Abruf-Nr. 220886

Das LG hat eine
Zerteilung
erfunden ...

... die es im RVG
nicht gibt

2 Angelegenheiten:
Urkundenprozess
und ordentliches
Verfahren

Das Verfahren blieb damit hier in der zweiten Instanz anhängig, jetzt allerdings im ordentlichen Verfahren.

Die Rechtslage bis zum 31.12.20 sah nach Nr. 3100 Abs. 2 VV RVG a. F. vor, dass die Verfahrensgebühr des erstinstanzlichen Urkundenverfahrens auf die Gebühr des ordentlichen Verfahrens anzurechnen war. Dies galt allerdings nicht für Berufungsverfahren.

Nur bis zum 31.12.20 wurde in der Berufung nicht angerechnet

■ Beispiel: Abrechnung bis zum 31.12.20 (alte Gebührentabelle)

1. Urkundenverfahren

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 6.000 EUR	460,20 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
hier 19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>91,24 EUR</u>
	571,44 EUR

2. Ordentliches Verfahren (Berufung)

1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG aus 6.000 EUR	566,40 EUR
Achtung: nach alter Rechtslage keine Anrechnung der 460,20 EUR!	
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
hier 19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>111,42 EUR</u>
	697,82 EUR

Beachten Sie | Ähnlich wie für selbstständige Beweisverfahren (Vorbem. 3 Abs. 5 RVG) ist durch das KostRÄG 2021 zum 1.1.21 die Anrechnungsvorschrift nun aber in Vorbem. 3 Abs. 7 RVG aufgenommen worden. Somit greift diese jetzt auch für Berufungsverfahren und die Verfahrensgebühr aus dem erstinstanzlichen Urkundenverfahren ist in der Berufung anzurechnen. Würde der geschilderte Fall also z. B. erst im Jahr 2021 stattfinden, so fiel die anwaltliche Vergütung geringer aus.

■ Beispiel: Abrechnung seit dem 1.1.21 (neue Gebührentabelle)

1. Urkundenverfahren

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 6.000 EUR	507,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
hier 19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>100,13 EUR</u>
	627,13 EUR

2. Ordentliches Verfahren (Berufung)

1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG aus 6.000 EUR	624,00 EUR
anzurechnen 1,3-Verfahrensgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 7 VV RVG	- 507,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
hier 19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>26,03 EUR</u>
	163,03 EUR